

# I n s e r a t e.

## A u s s c h r e i b u n g.

Infolge nachgesuchter Entlassung des bisherigen Inhabers, ist die Stelle eines Handelssekretärs bei dem schweiz. Handels- und Zolldepartement in Erlebigung gekommen und wird diese Beamtung hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Als unerlässliche Requisite werden gefordert: Geübene kaufmännische Bildung und praktische Kenntnisse im Gebiete des Handelswesens, gründliche Kenntniß der deutschen und der französischen, wenn möglich auch Kenntniß der italienischen oder englischen Sprache, sowie Gewandtheit in der Abfassung schriftlicher Arbeiten.

Schweizerbürger, welche sich für diese Beamtung, mit welcher eine Jahresbesoldung von Fr. 4000 bis Fr. 4500 verbunden ist, zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 15. August nächsthin dem Handels- und Zolldepartement frankirt einzureichen.

Bern, den 31. Juli 1865.

**Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

## D e k a n n t m a c h u n g.

Laut einer Mittheilung des k. belgischen Geschäftsträgers in Bern ist durch den Vertrag, welcher zwischen Belgien und dem deutschen Zollverein abgeschlossen worden ist, bestimmt worden, daß „mit Baumwolle gemischte Seidenstoffe und Bänder“ bei deren Einfuhr in Belgien auch dann zum Zoll von Fr. 3 per Kilo abgefertigt werden können, wenn die Baumwolle in den betreffenden Geweben vorherrscht und insofern der Importeur sich in der Deklaration für den obigen Gewichtszoll erklärt.

Kraft der Bestimmung des 6. Article des Art. XI des schweizerisch-belgischen Vertrags wird nun mit dem Inkrafttreten des belgisch-deutschen Vertrags auch die Schweiz in den Mitgenuß dieser Begünstigung treten.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird das unterzeichnete Departement seiner Zeit das Nähere veröffentlichen.

Dagegen sind seit dem 18. Juni d. J. die Optionszölle auf leinenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen und auf bedruckten Geweben, welche durch den schweizerisch-belgischen Vertrag vom 11. Dezember 1862 auf Fr. 180 per 100 Kilo

für die erstern und Fr. 150 für die letztern Gewebe, und zwar auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Inkraftsetzung des Vertrages an, vereinbart worden sind, nach erfolgtem Verlauf dieser Frist bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Diese beiden Gattungen von Geweben bezahlen bei ihrer Einfuhr in Belgien, seit dem 1. Juli d. J., 15 % vom Werth.

Bern, den 19. Juli 1865.

Für das Schweiz. Handels- und Zolldepartement,  
Der Stellvertreter desselben:

Dubs.

### Veröffentlichung.

Vom 1. Januar 1866 an wird für die niederländischen Besitzungen auf der Insel Java und Madura, auf der Westküste von Sumatra, in den Residenzen von Benkoelen, Lampong, Palembang, Banca, Billiton und den westlichen, südlichen und östlichen Provinzen von Borneo folgender Einfuhrzolltarif in Kraft treten.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Holzarbeiten . . . . .	6 % vom Werth.	6 % vom Werth.
Waffen oder Waffenbestandtheile*)	6 " " "	6 " " "
Geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arack etc. :		
in Fässern . . . . .	Fl. 27 per Hektoliter.	Fl. 27 per Hektoliter.
in Flaschen . . . . .	" 30 " "	" 30 " "
Liqueure aller Art . . . . .	" 40 " "	" 40 " "
Spielfarten . . . . .	10 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Talg- und Wachs- oder Stearin- kerzen . . . . .	Fl. 20 per 100 Kilo.	Fl. 20 per 100 Kilo.
Leder und Lederarbeiten . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
" " 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Mineralwasser . . . . .	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.
Baumwollstoffe, rohe oder ge- bleichte, gefärbte oder be- druckte, auch Bänder . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Leinwand und Leinwand und alle andern nicht besonders benannten Stoffe . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Seidenbänder**) . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "

\*) Insofern deren Einfuhr nicht verboten ist, was indessen für Luzeuwwaffen nicht der Fall ist.

\*\*) Nur die ganz seidenen; die gemischten bezahlen wie baumwollene.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Drath und Drathstiften . . . . .	frei.	frei.
Baumwollen-Garn und -Faden	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Garn und Faden, nicht von Baumwolle . . . . .	6 " " "	6 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	6 " " "	6 " " "
Gestrickte Kleidungsstücke . . . . .	10 " " "	10 " " "
Uhren-, Wand und Sackuhren	10 " " "	10 " " "
Mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische Instrumente . . . . .	frei.	frei.
Bücher, Karten, Kupferstiche und Musik . . . . .	frei.	frei.
Maschinen und Maschinenbe- standtheile . . . . .	frei.	5 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	frei.	4 " " "
Möbeln . . . . .	10 % vom Werth.	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Gold- und Silberarbeiten, Ga- lons, Faden und Posamen- tarbeiten aus Gold und Silber . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Papier aller Art . . . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Edelsteine, montirt oder nicht montirt . . . . .	frei.	frei.
Tabak in Blättern oder fabri- cirt aus Manilla und Havana	Fl. 30 per 100 Kilo.	Fl. 30 per 100 Kilo.
„ andern Ursprungs . . . . .	„ 8 " "	„ 8 " "
Cigarren aus Manilla und Havana . . . . .	„ 200 " "	„ 200 " "
„ andern Ursprungs . . . . .	„ 50 " "	„ 50 " "
Delgemälde . . . . .	frei.	frei.
Büreaufournituren . . . . .	6 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Wein in Fässern . . . . .	Fl. 9 per 100 Liter.	Fl. 9 per 100 Liter.
„ „ Flaschen . . . . .	„ 8 " "	„ 10. 50 "
„ „ „ vom Jahr 1869 an . . . . .	„ 10. 50 "	„ 10. 50 "
„ mouffirender . . . . .	„ 21 per 100 Flaschen.	„ 21 p. 100 Flaschen.
Essig in Fässern . . . . .	„ 2 " 100 Liter.	„ 4 per 100 Liter.
„ „ „ vom Jahr 1869 an . . . . .	„ 2 " "	„ 3 " "
„ „ Flaschen . . . . .	„ 2. 50 "	„ 5 " "
„ „ „ vom Jahr 1869 an . . . . .	„ 2. 50 "	„ 4 " "
Wagen und Wagenbestandtheile, mit Ausnahme der Eisen- bahnwagons (frei) . . . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an . . . . .	10 " " "	16 " " "
Die Effekten der Reisenden und deren Hausgeräthe . . . . .	frei.	frei.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Die Waaren, welche für Nach- nahme der Regierung einge- führt werden . . . . .	frei.	frei.

Bern, den 20. Juli 1865.

**Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

## Dekanntmachung.

Es wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß in Folge Verfügung der kompetenten Behörde die eidg. Zollstätte zu Souhey (bern. Jura) mit dem 1. August nächsthin nach Clairbie verlegt wird. Von dem genannten Tage an hört daher die Zollabfertigung in Souhey auf und sind zollpflichtige, an jenem Grenzpunkte eintretende Gegenstände bei der Zollstätte in Clairbie, die übrigens den Namen von Souhey beibehält, anzumelden und vorzuweisen.

Bern, den 25. Juli 1865.

**Die schweiz. Oberzolldirektion.**

## Lieferungs-Ausschreibung.

Für den vom 6. bis 13. September dieses Jahres in Neunkirch abzuhaltenden Cavallerie-Vorkurs werden hiemit die Lieferungen für den nöthigen Bedarf von Brod, Fleisch, Heu und Stroh zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift: „Lieferungsangebot für den Cavallerie-Vorkurs in Neunkirch“, nebst Angabe des Namens und Wohnortes, mit Bezeichnung, für welche Lieferung, an Herrn eidg. Oberstlieutenant Schenk, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges, in Uhwiesen, Kts. Zürich, zu Händen des Unterzeichneten, bis spätestens Montag den 7. August 1865 einzuweisen.

Die nähern Bedingungen können bei Herrn Oberstlieutenant Schenk, sowie bei der unterzeichneten Stelle, von nun an eingesehen werden.

Bern, den 21. Juli 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:  
**G. Stebi, Oberst.**

## Bekanntmachung.

---

Soeben ist erschienen und à Fr. 4. 40 per Exemplar zu beziehen bei  
H. Blom, Buchhändler in Bern:

Schweizerische Statistik.

### Waarenverkehr der Schweiz,

mit besonderer Rücksicht auf den

### deutschen Zollverein und Oesterreich.

Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern.  
Bern 1865. Druck von C. J. Wyß in Bern. 132 und XXXVI Seiten  
in 4<sup>o</sup>. br.

Bern, den 12. Juli 1865.

Das eidg. Departement des Innern.

---

## Ausfchreibung und Vorladung.

---

Auf Ansuchen der Erben des seiner Zeit in holländische Militärdienste getretenen Joh. Georg Alder von Urnäsch, geb. den 12. Juli 1804, Sohn des Hs. Jakob Alder und der Anna Katharina Andereg, welcher über 30 Jahre landesabwesend ist, ohne daß seither irgendwelche Nachricht von ihm eingieng, hat das Obergericht auf Grund der im Art. 15 des Gesetzes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen dessen Ausfchreibung verfügt.

Der Abwesend=Vermißte oder allfällige Nachkommen desselben werden nun aufgefordert, von heute an innert Jahresfrist glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt der löblichen Gemeindefanzlei in Urnäsch einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit über genannten Joh. Georg Alder die Verschollenheit ausgesprochen und dessen vorhandenes Vermögen an seine hierorts bekannten Erben geseßlich vertheilt wird.

Trögen, den 27. July 1865.

**Die Obergerichtskanzlei  
des Kantons Appenzell A. Rh.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur für den Postkreis Basel. Jahresbesolbung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 10. August 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 2) G e h i l f e bei der Hauptzollstätte in Meyrin (Genf). Jahresbesolbung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 10. August 1865 bei der Zolldirektion in Genf.
-

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1865
Date	
Data	
Seite	257-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.